

Bundessozialgericht
- 8 b RKg 6/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8 b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung vom 30. April 1979 für
Recht erkannt:

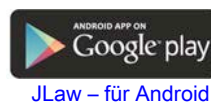
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 20. April 1978
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch seine außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die älteste Tochter des Klägers für seinen Kindergeldanspruch zu berücksichtigen ist.

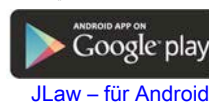
Der Kläger, dessen Ehefrau im Jahre 1970 verstorben ist, hat sechs Kinder. Nachdem sich vier Kinder zunächst in einem Heim befanden, nahm der Kläger diese mit Ausnahme des jüngsten 1969 geborenen Sohnes am 5. Oktober 1974 wieder in seinen Haushalt auf. Er bezog für die fünf ältesten Kinder Kindergeld. Das Kindergeld für den jüngsten Sohn, der geistig behindert ist und deshalb in einem Pflegeheim untergebracht war, wurde an die entsprechenden Träger abgeführt.

Die älteste Tochter Elvira (E.) vollendete am 2. August 1975 ihr 18. Lebensjahr. Auf eine entsprechende Anfrage teilte der Kläger der Beklagten am 17. September 1975 mit, E. befinde sich in seinem Haushalt zur Versorgung seiner vier minderjährigen Kinder, weil seine Ehefrau 1970 verstorben sei. Einer Beschäftigung gehe sie nicht nach, sie habe auch kein eigenes Einkommen. Ab September 1975 berücksichtigte die Beklagte E. bei der Kindergeldzahlung nicht mehr; einen Entziehungsbescheid erteilte sie nicht. Am 10. Juni 1976 beantragte der Kläger erneut, ihm Kindergeld für seine Tochter E. zu gewähren, weil sie als einzige Hilfe des Haushaltsführenden ausschließlich in seinem Haushalt tätig sei und dem Haushalt noch weitere vier Kinder angehörten. Die Beklagte wies diesen Antrag mit Bescheid vom 7. Juli 1976 zurück, ebenso den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. August 1976. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger über den Monat August 1975 hinaus bis einschließlich Juli 1976 Kindergeld unter Berücksichtigung seiner Tochter E. zu zahlen. Es hat die Berufung zugelassen (Urteil vom 12. Juli 1977). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 20. April 1978).

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. April 1978 und des Sozialgerichts Darmstadt vom 12. Juli 1977 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

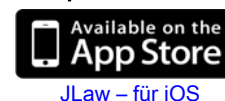
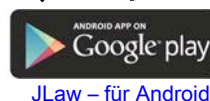
Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß der Kläger für die streitige Zeit vom 1. September 1975 bis einschließlich Juli 1976 Anspruch auf Kindergeld unter Berücksichtigung seiner ältesten Tochter E. hat.

Nach § 2 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 Satz 1 Nr 4 BKGG, in der am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Fassung des Art 2 Nr 2 des Einkommensteuerreformgesetzes (EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl I 1769, 1846 = Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 - BGBl I 412) - Art 8 Satz 2 EStRG - werden Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur berücksichtigt, wenn sie als einzige Hilfe des Haushaltsführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen waren für E. vom 2. August 1975, als sie ihr 18. Lebensjahr vollendete, bis zum 16. Juli 1976, als sie den Haushalt des Klägers verließ, erfüllt.

Nach den nicht angegriffenen und deshalb für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des SGG) war die Ehefrau



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers im Jahre 1970 verstorben. Seit dem 5. Oktober 1974 lebten in dem Haushalt des Klägers neben ihm selbst und E. vier seiner ehelichen Kinder, die 1962, 1963, 1965 und 1966 geboren sind. E. ging keiner Beschäftigung nach und hatte kein eigenes Einkommen. Sie war ausschließlich im Haushalt des Klägers tätig. Der Kläger war erwerbstätig. Er leistete Schichtarbeit, entweder von 5.40 Uhr bis 14.20 Uhr oder von 14.20 Uhr bis 22.50 Uhr. E. hatte nach dem Tode ihrer Mutter und auch während des gesamten streitigen Zeitraums nicht die alleinige Leitung des Haushalts übernommen. Sie war nicht in der Lage, den Haushalt selbständig zu führen und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ohne Leitung des Klägers zu bewältigen. Der Kläger plante und lenkte den Haushalt in eigener Verantwortung. E. übernahm zwar in zunehmendem Umfang Hausarbeiten. Der Kläger handigte ihr aber jeweils nur die notwendigen Beträge, die zum Einkaufen erforderlich waren, aus. Er kaufte selbst regelmäßig etwa Kleidung und Wäsche für die Kinder sowie Bettwäsche ein und traf alle mit der Haushaltsführung im Zusammenhang stehenden größeren Entscheidungen selbst. Die zur Führung des Haushalts insgesamt notwendigen geistigen und körperlichen Arbeiten wurden also weder allein von dem Kläger noch von E. geleistet. Insbesondere war E. nicht, wie die Beklagte im Revisionsverfahren meint, in Wirklichkeit die alleinige Haushaltsführende, die an die Stelle ihrer verstorbenen Mutter getreten war.

Im Gegensatz zu der Regelung des § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 5 BKGG setzt Nr 4 aaO nicht voraus, daß ein Kind "anstelle" des Haushaltsführenden den Haushalt des Berechtigten führt. Das Letztere bedeutet, daß das Kind alle zur Führung des Haushalts notwendigen geistigen und körperlichen Arbeiten allein leistet (vgl Urteil vom 6. Dezember 1978 - 8 RKg 1/78 - zur Veröffentlichung vorgeesehen). Vielmehr werden hier Haushaltstätigkeiten von zwei Personen, nämlich dem Haushaltsführenden und dem helfenden Kind geleistet. Dabei ist jedenfalls derjenige als Haushaltsführender anzusehen, der, wie hier der Kläger, die Haushaltsführung plant und leitet und auch größere Einkäufe selbst tätigt. Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich kein Anhalt dafür, daß neben E. weitere Personen - etwa ihre jüngeren Geschwister - in rechtserheblichem Umfang im Haushalt mitgeholfen haben und deshalb E.



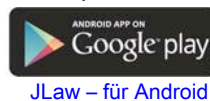
nicht "einzige Hilfe" des Klägers war. Die Beklagte erhebt auch keine entsprechenden Rügen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte oder der erkennbaren Zielsetzung zu entnehmen, daß der Tatbestand des § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 4 BKGg voraussetzt, es müßten dem Haushalt des Berechtigten mindestens sieben Personen angehören. Zwar nennt das Gesetz den Berechtigten, den Haushaltsführenden, die Hilfe und mindestens vier weitere zu berücksichtigende Kinder. Daraus folgt aber nicht, daß Berechtigter und Haushaltsführender nicht ein und dieselbe Person sein können und vor allem nicht, daß der Berechtigte die finanziellen Mittel der Haushaltsführung beschafft und der Haushaltsführende allein im Haushalt tätig ist. Eine ausschließliche Tätigkeit im Haushalt fordert das Gesetz ausdrücklich nur für die helfenden Kinder, nicht dagegen für den Haushaltsführenden. Ebenso wenig ergibt sich aus dem Gesetz, daß ein Berechtigter nicht gleichzeitig Haushaltsführender sein kann, wenn er Erwerbseinkommen hat. Die Einkommensverhältnisse des Berechtigten spielen seit dem 1. Januar 1975 für den Kindergeldanspruch grundsätzlich keine Rolle mehr.

Die Tatbestände des jetzigen § 2 Abs 2 Satz 2 Nrn 4 und 5 sind wesentlich gleichlautend als Nrn 3 und 4 in Abs 2 des § 2 BKGg idF vom 14. April 1964 (BGBl I 265) eingefügt worden. Mit der Einbeziehung solcher über 18 Jahre alten Kinder, die nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, sollten ua die besonderen Verhältnisse in kinderreichen Familien angemessen berücksichtigt werden (vgl die Stellungnahme des Bundesrates in BT-Drucks IV/818 Anlage 2 zu § 2 Abs 2 Satz 1 BKGg sowie den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit in BT-Drucks IV/1961 zu § 2 - S 2). Mit der Neufassung des BKGg (Art 2 EStRG) ist der Tatbestand dahin erweitert worden, daß an die Stelle des bisherigen Begriffs "Hausfrau" der des "Haushaltsführenden" gesetzt wurde. Damit sollte der Gleichbehandlung von Mann und Frau in den Ausnahmefällen Rechnung getragen werden, in denen der Ehemann den Haushalt führt (BT-Drucks 7/2032 S 8 zu Nr 2 Abs 2). Ob sich damit die Auffassung der Beklagten vereinbaren läßt, daß der Tatbestand auch dann erfüllt ist, wenn ein Außenstehender oder ein Kind den Haushalt des Berechtigten führt und ein (weiteres) Kind hilft, kann hier



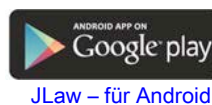
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



rüber aus, ob der Berechtigte gleichzeitig auch Haushaltsführender sein kann - gleichgültig ob Mann oder Frau -. Es kann hier auch dahinstehen, ob die Fälle, sei es von § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 4 oder 5, miterfaßt werden, in denen ein über 18 Jahre altes Kind beim Tode des Haushaltsführenden voll an dessen Stelle tritt. Das war - wie oben ausgeführt - hier nicht der Fall. Der von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seinem Erlaß vom 12. August 1964 - IIb 4 - 2983 - 217/64 (veröffentlicht als Anlage 5 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit - Hefter Bundeskindergeldgesetz 1975) erwähnte Fall liegt hier nicht vor. Allerdings vertreten der BMA und die Beklagte in den genannten Erlassen die Auffassung, daß der Tatbestand des § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 4 BKGG eine Doppelbelastung der Familie durch zwei im Haushalt tätige Personen voraussetze. Eine Erwerbstätigkeit des Haushaltsführenden schließe zwar nicht grundsätzlich die Berücksichtigung eines über 18 Jahre alten helfenden Kindes aus, wohl aber wenn der Haushaltsführende mit seinem Erwerbseinkommen seinen eigenen Unterhaltsbedarf voll bestreiten könne (RdErl 375/74.4, aaO 2.241). Eine derartige Auslegung findet im Gesetz jedoch keine Stütze. Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 6. Dezember 1978 (aaO) ausgesprochen hat, kann ein Kind, das anstelle des Haushaltsführenden den Haushalt des Berechtigten führt (§ 2 Abs 2 Satz 1 Nr 5 BKGG) auch dann berücksichtigt werden, wenn es eigenes ausreichendes Erwerbseinkommen hat. Ebenso wie in diesem Fall macht das Gesetz auch in § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 4 BKGG für den Haushaltsführenden keine entsprechende Einschränkung. Eine finanzielle Doppelbelastung ist also auch hier nicht Anspruchsvoraussetzung. Das Kindergeld wird dem Berechtigten nicht als Ausgleich der gesetzlichen Unterhaltspflichten gewährt, vielmehr dafür, daß Kindern iS von § 2 Abs 1 Satz 1 Nrn 1 bis 7 eine Heimstatt gewährt wird. Diese Familien sollen für die damit verbundenen auch persönlichen Opfer einen gewissen Ausgleich von der Gesellschaft erhalten (BVerfGE 23, 258 ff, BSGE 25, 295; Urteil vom 26. Oktober 1978 - 8 RKg 5/77 -). Die besonderen Verhältnisse kinderreicher Familien, denen der Gesetzgeber mit der Regelung des § 2 Abs 2 Satz 1 Nr 4 angemessenen Rechnung tragen wollte, sind darin zu sehen, daß ein über 18 Jahre altes Kind, das keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und auch keine weitere Schul- oder Berufsausbildung genießt, stattdessen seine Arbeitskraft ausschließlich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der kinderreichen Familie zur Verfügung stellt und es dem Haushaltsführenden dadurch ermöglicht, mit seiner Hilfe den Familienhaushalt zu führen und damit den übrigen (mindestens vier) Kindern das Zusammenleben in der Familie ermöglicht. Das ist aber auch dann der Fall, wenn der Berechtigte – gleichgültig, ob er einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht – gleichzeitig Haushaltsführender ist.

Da somit die Voraussetzungen für die weitere Berücksichtigung der Tochter E. auch über den Monat August 1974 hinaus erfüllt waren und der Kläger der Beklagten den Sachverhalt mitgeteilt hatte, war die Beklagte nicht berechtigt, ihm das Kindergeld für E. ab 1. September 1974 formlos zu entziehen (§ 25 Abs 2 Nr 2 BKGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)